

Handout - Weiterbildung

Aussenredaktionen «pfarrblatt» Bern / Webseite kathbern

Donnerstag, 31. Oktober 2019

Claudia Keller, Rechtsanwältin / Dozentin

Urheberrecht

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk in Form von Text (Artikel zu Sachthemen, literarische oder lyrische Werke), Bild, Musik, Plänen, Fotografien, etc. liegt dann vor, wenn es sich um eine geistige Schöpfung (= menschlicher Schöpfungsakt) handelt und das Werk individuellen Charakter hat.

Insbesondere bei Fotografien ist die Abgrenzung zwischen einem urheberrechtlich geschützten Bild und einem ungeschützten "Knipsbild" schwierig. Nach dem Entwurf zum neuen Urheberrechtsgesetz sollen Fotografien auch als Werke gelten, selbst wenn sie keinen individuellen Charakter haben (Referendumsfrist läuft noch bis 16. Januar 2020 und das revidierte Recht dürfte im Frühling 2020 in Kraft treten).

Urheberrechte sind – anders als bspw. Markenrechte – nicht registrierbar. Sie entstehen mit der Schaffung des Werks. Es besteht die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, sie mit dem internationalen Copyright-Zeichen © zu versehen.

Der Urheber bzw. die Urheberin hat das Recht zu bestimmen, wie das Werk verwendet wird. Mit wenigen Ausnahmen benötigt es für jede Werkverwendung (auch für nicht-kommerzielle Verwendung) die Zustimmung des Urhebers/der Urheberin.

Ausnahmen sind der Eigengebrauch (Verwendung unter Verwandten und engen Freunden, Verwendung für den Unterricht und Verwendung im Betrieb) und das Zitatrecht (Verwendung eines Werkausschnitts zwecks Erläuterung und unter Angabe der Quelle und des Urhebers/der Urheberin).

Der Urheber/die Urheberin kann die Rechte am Werk vollständig oder teilweise übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen. Wichtig: das Internet ist kein Selbstbedienungsladen! Werke, die im Internet frei zugänglich sind kann ich nicht einfach frei verwenden, es sei denn diese seien explizit als lizenzfrei markiert.

Wird ein Werk ohne Zustimmung des/der Berechtigten verwendet, kann diese/r von der Person, die das Werk unberechtigterweise nutzt Unterlassung und Schadenersatz verlangen. Das geschieht in der Regel in Form einer Abmahnung. Bleibt die Abmahnung erfolglos, kann ein Zivil- oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Das Recht am Werk ist aufgrund der sogenannten Berner Übereinkunft international geschützt, d.h. wenn jemand für eine Schweizer Webseite ein Bild eines österreichischen Fotografen verwendet, kann der Fotograf sowohl in Österreich wie auch in der Schweiz die Verletzung seiner Rechte geltend machen und gerichtlich durchsetzen.

Für gewisse Bereiche übernehmen die vom Bund beaufsichtigten Verwertungsgesellschaften die Aufgabe, Lizenzen für Werkverwendungen einzuziehen. Beispiele:

- Kopierabgabe für Privatkopien, die Unternehmen leisten müssen, wenn sie ein Kopiergerät besitzen (unabhängig davon, ob damit auch urheberrechtlich geschützte Werke kopiert werden).
- Verwendung von Musikwerken als Hintergrundmusik in Videos.

Die Verwertungsgesellschaften können in der Regel auch Auskunft darüber geben, welche Werke von welchem Urheber stammen.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Computerprogrammen (und nach Inkrafttreten des revidierten URG bei Fotografien ohne individuellen Charakter) 50 Jahre nach deren Erschaffung.

Persönlichkeitsrecht / das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht (Art. 28 ZGB) und bedeutet, dass jemand grundsätzlich die Einwilligung geben muss, bevor er/sie fotografiert und bevor die Fotos verwendet werden.

Ausnahmen bestehen dort, wo jemand sich an öffentlichen Orten aufhält und damit rechnen muss fotografiert zu werden. Werden die Bilder aber nachher (ausserhalb einer aktuellen Berichterstattung durch Medien) verwendet, besteht aufgrund des Rechts am eigenen Bild das Recht, die Löschung bzw. Unkenntlichmachung zu verlangen. Eine weitergehende Pflicht zur Löschung bspw. in Suchmaschinen wie Google besteht nicht. Der/die Betroffene kann in der Regel mit Hinweis auf die Löschung auf der ursprünglichen Webseite auch eine Löschung bei Google erwirken.

Fotos von Erstkommunion, Firmung, Pfarreise, Pfarreiveranstaltung dürfen nicht ohne Einwilligung im «pfarrblatt» und auf der Webseite publiziert werden. Die Einwilligung kann aber auch konkludent oder stillschweigend erfolgen. Bei Veranstaltungen kann dies bspw. über einen Flyer oder Aushang geschehen¹.

Kinder sind dahingehend besonders geschützt, als es für eine gültige Einwilligung das Einverständnis der erziehungsberechtigten Personen braucht. Auch wenn das Recht keine Formvorschrift aufstellt und auch hier die Einwilligung konkludent/stillschweigend möglich ist, sollte bei Kindern eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht regelt die Bearbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Daten wie Name, E-Mail-Adresse, erkennbares Foto, etc.

Die Bearbeitung muss rechtmässig sein. Von einer Person selber zur Verfügung gestellte Daten dürfen verwendet werden, es sei denn es widerspricht klar den Interessen der betroffenen Person.

Rechtfertigungsgründe für eine Datenbearbeitung sind entweder (i) die Einwilligung der Person, (ii) ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder (iii) eine gesetzliche Grundlage. Die Veröffentlichung von Zivilstandsdaten ist kantonal geregelt. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben haben viele Kantone die Publikationspflicht abgeschafft. Das bedeutet, dass für die Publikation von Hochzeiten, Todesfällen und Taufen dann die Einwilligung vorliegt, wenn keine gesetzliche Grundlage mehr gegeben ist. Der Regierungsrat Appenzell hat die Abschaffung der amtlichen Publikationspflicht unter anderem mit der Begründung abgeschafft, dass die amtliche Publikation auch ihre Bedeutung als Kommunikationsmittel für die Betroffenen selbst fast vollständig verloren habe, da heute dafür ganz andere Kanäle für die Information von Verwandten, Freunden und Bekannten genutzt werde. Und auch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Publikationspflicht sein nicht mehr genügend stark².

¹ Formulierungsbeispiel siehe Anhang A

² <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/appenzellerland/aus-fuer-zivilstandsmeldungen-ld.649482>

Bezüglich Webseiten ist grundsätzlich der Betreiber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zuständig. Wenn aber über die Unterseite selbständig Daten bearbeitet und gesammelt werden (bspw. durch Kontaktformular, Cookies, etc.), dann ist jene Organisation/Stelle verantwortlich, die diese Datenerhebung und die nachfolgende Bearbeitung bestimmt und vornimmt.

Hinsichtlich Webseiten ist wichtig, dass transparent über die Art der Datenerhebung und deren Zweck informiert wird. Üblicherweise geschieht dies über eine Datenschutzerklärung.

Das Datenschutzrecht ist in der Schweiz momentan im Umbruch und der Revisionsentwurf wird derzeit im Parlament beraten. Mit einem Inkrafttreten wird aber frühestens per 2021 gerechnet, wahrscheinlich sogar eher später. Das neue Datenschutzrecht soll eine Angleichung an das (strengere) europäische Recht bringen und insbesondere Informations- und Dokumentationspflichten für Dateninhaber und –bearbeiter mit sich bringen. Ausserdem soll es möglich werden, Verletzungen strafrechtlich zu ahnden. Zur Verantwortung gezogen würde dann jene Person, die im Unternehmen/der Organisation für die konkrete Datenschutzverletzung verantwortlich ist.

* * * *

Bei Fragen: c.keller@wengervieli.ch

Nachfolgend Anhang A und nützliche Quellen

Anhang A:

MUSTER

Hinweis auf Foto- und/oder Filmaufnahmen

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass im Rahmen unserer Veranstaltung Bilder und/oder Videos von den Anwesenden gemacht werden. Wir erstellen diese Bilder/Videos zu Berichterstattungs- und Marketingzwecken und sie sind zur Veröffentlichung auf:

- der Homepage [URL einfügen], und
- Social Media, namentlich [Seiten und Accounts aufführen]

vorgesehen.

Da Sie eine öffentliche Veranstaltung besuchen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen die Erstellung und Verwendung von Bild- oder Videoaufnahmen haben, auf welchen Sie zu sehen sind. Sollten Sie keine solchen Aufnahmen von sich wünschen, [gehen Sie bitte direkt auf unsere Fotografen/Kameraleute zu und teilen ihnen dies mit] [stehen Ihnen am Eingang ablösbare Etiketten zur Verfügung, die unseren Fotografen/Kameraleuten signalisieren, dass Sie keine erkennbaren Aufnahmen von sich wünschen].

Dieser Hinweis ist gut sichtbar auszuhängen oder bei Einlass an die Teilnehmer abzugeben.

Es sollte klar erkennbar sein, wer offiziell fotografiert bzw. filmt. Nur so können Personen, die nicht abgelichtet werden möchten, dies den Fotografen oder Kameraleuten auch mitteilen.

Nützliche Quellen:

www.ige.ch/de/uebersicht-geistiges-eigentum/die-schutzrechte-im-ueberblick/urheberrecht.html

<https://blog.suisa.ch/de/fremder-inhalt-auf-der-eigenen-website-muss-nach-schweizer-recht-entschaedigt-werden/>

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/veroeffentlichung-von-fotos.html

www.datenrecht.ch